



Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der Änderung des § 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 01. April 2011 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr.: 19/2011 vom 05. April 2011) wird nachstehend der Wortlaut der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 22. Februar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis Nr. 10/2010 vom 26. Februar 2010)
2. 1. Satzung der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 17. Dezember 2010 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 42/2010 vom 27. Dezember 2010)
3. 2. Satzung der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 01. April 2011 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 19/2011 vom 05. April 2011)

§ 1

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist, wer zum Wohle der Stadt ehrenamtlich tätig ist, darunter fallen die Stadträte, die Ortsbürgermeister, die Ortschaftsräte, die durch den Stadtrat berufenen sachkundigen Einwohner sowie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Quartalsende rückwirkend.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat, ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 3

Pauschale Aufwandsentschädigung der Stadträte, Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

- (1) Die Stadträte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **93,00 €**.
- (2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 erhält für besondere Aufwendungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|--|----------------|
| der Vorsitzende des Stadtrates in Höhe von | 65,00 € |
| jeder Ausschussvorsitzende in Höhe von | 50,00 € |
| jeder Fraktionsvorsitzende in Höhe von | 50,00 € |
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von
- | | |
|-----------------|--------------------------|
| Friedensdorf | 7,00 € (EW 305) |
| Günthersdorf | 19,00 € (EW 1257) |
| Horburg- Maßlau | 13,00 € (EW 516) |
| Kötschlitz | 13,00 € (EW 937) |
| Kötzschau | 25,00 € (EW 1931) |
| Kreypau | 7,00 € (EW 307) |
| Rodden | 7,00 € (EW 257) |
| Spergau | 19,00 € (EW 1140) |
| Zöschen | 19,00 € (EW 1008) |
| Zweimen | 7,00 € (EW 295) |
- (4) Abweichend von Absatz 3 erhalten bis zum Ende Ihrer Amtszeit die bisherigen Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinden Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von
- | | |
|----------------|----------------|
| Friedensdorf | 11,00 € |
| Günthersdorf | 31,00 € |
| Horburg-Maßlau | 21,00 € |
| Kötschlitz | 21,00 € |
| Kötzschau | 41,00 € |
| Kreypau | 11,00 € |
| Rodden | 11,00 € |
| Spergau | 30,00 € |
| Zöschen | 31,00 € |
| Zweimen | 11,00 € |
- (5) Die Ortsbürgermeister erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von
- | | |
|----------------|---------------------------|
| Friedensdorf | 100,00 € (EW 305) |
| Günthersdorf | 300,00 € (EW 1257) |
| Horburg-Maßlau | 200,00 € (EW 516) |
| Kötschlitz | 200,00 € (EW 937) |
| Kötzschau | 300,00 € (EW 1931) |
| Kreypau | 100,00 € (EW 307) |
| Rodden | 100,00 € (EW 257) |
| Spergau | 300,00 € (EW 1140) |
| Zöschen | 300,00 € (EW 1008) |
| Zweimen | 100,00 € (EW 295) |

(6) Abweichend von Absatz 5 erhalten bis zum Ende ihrer Amtszeit die bisherigen Bürgermeister der ehemaligen Gemeinden Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von

Friedensdorf	400,00 €
Günthersdorf	766,00 €
Horburg-Maßlau	560,00 €
Kötschlitz	561,00 €
Kötzschau	819,00 €
Kreypau	461,00 €
Rodden	307,00 €
Spergau	750,00 €
Zöschen	650,00 €
Zweimen	461,00 €

§ 4

Pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Brandschutz

(1) An die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Leuna wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

Stadtwehrleiter	200,00 €
stellvertretender Stadtwehrleiter ^{1), 4)}	150,00 €
Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart	80,00 €
Stadtgerätewart	80,00 €
Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr	70,00 €
Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr	70,00 €
Gerätewart einer Ortswehr	50,00 €
Einsatzkraft mit Atemschutzbefähigung	20,00 €
Einsatzkraft ohne Atemschutzbefähigung	12,50 €
Ortswehrleiter einer Wehr mit erweiterter Ausstattung ²⁾	150,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter einer Wehr mit erweiterter Ausstattung ¹⁾	80,00 €
Ortswehrleiter einer Wehr mit Grundausstattung ³⁾	100,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter einer Wehr mit Grundausstattung ¹⁾	50,00 €
Bemerkungen:	

¹⁾ folgende Aufgabengebiete werden gemäß Satzung dauerhaft zugewiesen:
Einsatz, Ausbildung, Technik, Öffentlichkeitsarbeit / Brandschutzerziehung,
Brandschutzbedarfsplanung / Risikoanalyse; Jugendarbeit,
Löschwasserversorgung, vorbeugender Brandschutz und Kommunikation

²⁾ Ortswehren: Günthersdorf-Kötschlitz, Kötzschau, Leuna

³⁾ Ortswehren: Friedensdorf, Horburg-Maßlau, Kreypau, Rodden,
Spergau (siehe Absatz 6), Zöschen, Zweimen

⁴⁾ Falls die Funktionen Ortswehrleiter und stellvertretender Stadtwehrleiter in

Personalunion wahrgenommen werden, reduziert sich die anteilige Aufwandsentschädigung auf **50,00 €**.

⁵⁾ Im Falle der Verhinderung des Stadt- oder Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

(2) Jedes ehrenamtliche Mitglied der aktiven Abteilung erhält für jeden Einsatz, woran es teilgenommen hat, eine Aufwandsentschädigung von **7,50 €**.

(3) Die im Gebietsänderungsvertrag vom 05. Juni 2009 zwischen der Gemeinde Spergau und der Stadt Leuna getroffenen Festlegungen zur Entschädigung von Feuerwehrangehörigen bleiben unberührt.

§ 5

Sitzungsgeld für Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates wird zusätzlich zu den in § 3 gezahlten Aufwandsentschädigungen ein Sitzungsgeld von **13,00 €** pro Sitzung gewährt.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates wird zusätzlich zu den in § 3 gezahlten Aufwandsentschädigungen ein Sitzungsgeld pro Sitzung von

Friedensdorf	13,00 €
Günthersdorf	13,00 €
Horburg-Maßlau	13,00 €
Kötschlitz	13,00 €
Kötzschau	13,00 €
Kreypau	13,00 €
Rodden	13,00 €
Spergau	13,00 €
Zöschen	13,00 €
Zweimen	13,00 €

(3) Sachkundige Einwohner, die durch den Stadtrat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld (§ 5 Abs. 1).

§ 6

Regelung für Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates

Im Falle der Verhinderung von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die gleiche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes von 13,00 Euro/ Stunde ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 8 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Der Erl. des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA 202 S. 203, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten